

9



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**VERWALTUNGSGERICHTSHOF**

**Im Namen der Republik**



Zl. 2015/04/0002-18

(vormals: 2012/04/0040)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl, Dr. Kleiser, Mag. Nedwed und Dr. Mayr als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde der Karoline Gruber in Klagenfurt, vertreten durch List Rechtsanwalts GmbH in 1180 Wien, Weimarer Straße 55/1, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 21. Februar 2012, Zl. KUVS-1385/16/2011, betreffend Generalgenehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage nach § 356e GewO 1994 (mitbeteiligte Partei: EMA Beratungs- und Handels GmbH in Klagenfurt, vertreten durch Dr. Gerhard Fink, Dr. Peter Bernhart, Dr. Bernhard Fink, Mag. Klaus Haslinglehner und Dr. Bernd Peck, Rechtsanwälte in 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 5; weitere Partei: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft), zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von € 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

##### I.

1. Mit dem angefochtenen im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei im Instanzenzug gemäß den §§ 47 ff, 333, 356 Abs. 1 und 356e Abs. 1 GewO 1994 (iVm § 93 ASchG) die Generalgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Handels- und Dienstleistungskonglomerates ("Fachmarktzentrum") mit einer Gesamtnutzfläche von 11.437,58 m<sup>2</sup> im

(22. Juni 2015)

Standort 9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Ruprechter Straße/Ecke Südring, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Gleichzeitig wurden im Instanzenzug die Einwendungen der Beschwerdeführerin (als Eigentümerin der benachbarten Liegenschaft Flatschacher Straße 148 in 9020 Klagenfurt am Wörthersee) vom 8. März 2011 als unzulässig zurückgewiesen. Die Einwendungen vom 24. März 2011 und vom 29. April 2011 wurden als verspätet zurückgewiesen.

In der Begründung dieses Bescheides führte die belangte Behörde - soweit vorliegend wesentlich - aus, mit rechtskräftigem Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 21. Juli 2010 (UVP-Feststellungsbescheid) sei festgestellt worden, dass bezüglich des Vorhabens "Errichtung von zwei Fachmarktzentren Merkur und IC" keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) durchzuführen sei. Der UVP-Feststellungsbescheid habe sich auf die §§ 3 Abs. 2, 4, 7 und 39 Abs. 1 iVm Anhang 1 Z 19 Spalte 3 und Z 21 lit. b Spalte 3 UVP-G 2000 gestützt.

Die Beschwerdeführerin habe in ihren Einwendungen vom 8. März 2011 ausgeführt, es sei ihr nachträglich eine Kopie des UVP-Feststellungsbescheides übergeben worden, welcher von ihr vollinhaltlich beeinsprucht werde. Dazu brachte die Beschwerdeführerin vor, die (bei dieser Entscheidung) angewendeten Messdaten lägen oft mehrere Jahre zurück und entsprächen nicht den derzeitigen Werten. Weiters sei die nunmehr geplante Zu- und Abfahrt nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung gewesen. Die im UVP-Feststellungsbescheid angeführten Lärmwerte widersprächen jenen, die von der Abteilung Umwelt der Stadt Klagenfurt ermittelt worden seien. Die Zahl der im UVP-Feststellungsbescheid angeführten Parkplätze sei unrichtig, weil auch ein weiteres Grundstück berücksichtigt werden müsse. Schließlich wende sich die Beschwerdeführerin entschieden gegen die Aussage im UVP-Feststellungsbescheid, dass mit keiner Gesundheitsgefährdung durch Luftschadstoffe bzw. durch Lärm zu rechnen sei.

Zu diesen Einwendungen gegen den UVP-Feststellungsbescheid führte die belangte Behörde aus, der UVP-Feststellungsbescheid sei in Rechtskraft erwachsen,

weshalb diesbezügliche Einwendungen der Beschwerdeführerin einer rechtlichen Beurteilung (gemeint: im Verfahren zur Erteilung des Genehmigungsbescheides) nicht zu unterziehen seien. Eine unvollständige Bearbeitung der Einwendungen liege nicht vor, da sich ein Großteil der Einwendungen gegen den UVP-Feststellungsbescheid richte, welcher in Rechtskraft erwachsen sei und von einer Beurteilung durch die Gewerbebehörde ausgeschlossen sei.

Zur Nachbarstellung der Beschwerdeführerin nach § 75 Abs. 2 GewO 1994 führte die belangte Behörde aus, es komme darauf an, ob die Liegenschaft bzw. der ständige Aufenthalt des Eigentümers innerhalb des "Emissionsbereiches jener Emissionen" der Betriebsanlage liege. Der Eigentümer einer dauernd vermieteten Wohnung, die er selbst nie benütze, könne den Nachbenschutz iSd § 75 GewO 1994 nicht geltend machen. Die Beschwerdeführerin wohne außerhalb des möglichen "Immissionsbereiches" der Betriebsanlage. Der vorgebrachte Aufenthalt zur Verrichtung von "Hausmeistertätigkeiten" sowie das Benützen einer Kleinwohnung zum Aufbewahren von Putzmitteln etc. in der (von der Beschwerdeführerin vermieteten) Wohnanlage direkt gegenüber der Einfahrt der Betriebsanlage sei unmaßgeblich.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. In dieser behauptet die Beschwerdeführerin die Unzuständigkeit der belangten Behörde, weil die genehmigte gewerbliche Betriebsanlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 zu unterziehen gewesen wäre und hierfür die Landesregierung zuständig sei.

Mit dem UVP-Feststellungsbescheid sei gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 festgestellt worden, dass für die Errichtung von zwei näher bezeichneten Fachmarktzentren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Dieser Bescheid sei schon mangels Parteistellung der Beschwerdeführerin in Rechtskraft erwachsen. Jedoch unterscheide sich das vorliegende Projekt von dem im UVP-Feststellungsverfahren zugrundeliegenden Projekt in mehreren Punkten. So könne nicht überprüft werden, ob die durch das Vorhaben hervorgerufenen

Verkehrsströme mit jenen, die dem UVP-Feststellungsverfahren zugrunde gelegt worden seien, übereinstimmen.

3. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, erstattete aber keine Gegenschrift.

4. Die mitbeteiligte Partei erstattete eine Gegenschrift, in der sie sich auf den UVP-Feststellungsbescheid beruft. Dieser Bescheid sei in Rechtskraft erwachsen und darin werde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass vom Vorhaben "Errichtung von zwei Fachmarktzentren Merkur und IC" selbst bei einer Kumulierung mit gleichartigen Vorhaben im Untersuchungsraum keine erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt ausgingen. Es liege daher keine Unzuständigkeit der belangten Behörde vor. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens in allen Einzelheiten bleibe den (nachfolgenden) Genehmigungsverfahren vorbehalten.

## II.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Vorauszuschicken ist, dass es sich vorliegend um keinen Übergangsfall nach dem VwGbk-ÜG handelt und somit gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind.

2. Aus Anlass des vorliegenden Beschwerdefalls legte der Verwaltungsgerichtshof mit hg. Beschluss vom 16. Oktober 2013, EU 2013/0006 (2012/04/0040-7) dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) folgende Fragen gemäß Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vor:

"1. Steht das Unionsrecht, insbesondere die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1 12 (Richtlinie 2011/92), insbesondere deren Art. 11 einer nationalen Rechtslage entgegen, nach der ein Bescheid, mit dem festgestellt wird, dass bei einem bestimmten Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Bindungswirkung auch für Nachbarn, denen im vorangegangenen Feststellungsverfahren keine Parteistellung zukam, entfaltet, und diesen in

nachfolgenden Genehmigungsverfahren entgegengehalten werden kann, auch wenn diese die Möglichkeit haben ihre Einwendungen gegen das Vorhaben in diesen Genehmigungsverfahren zu erheben (das heißt im Ausgangsverfahren dahingehend, dass durch die Auswirkungen des Vorhabens ihr Leben, ihre Gesundheit oder ihr Eigentum gefährdet werden oder sie durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden)?

Bei Bejahung der Frage 1:

2. Verlangt es das Unionsrecht, insbesondere die Richtlinie 2011/92 im Wege ihrer unmittelbaren Anwendung, die in der Frage 1 dargestellte Bindungswirkung zu verneinen?"

3. Mit Urteil vom 16. April 2015 in der Rechtssache C-570/13, Karoline Gruber gegen Unabhängiger Verwaltungssenat für Kärnten, EMA Beratungs- und Handels GmbH, Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, beantwortete der EuGH diese Fragen wie folgt:

"Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen - wonach eine Verwaltungsentscheidung, mit der festgestellt wird, dass für ein Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Bindungswirkung für Nachbarn hat, die vom Recht auf Erhebung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung ausgeschlossen sind - entgegensteht, sofern diese Nachbarn, die zur 'betroffenen Öffentlichkeit' im Sinne von Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie gehören, die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf das 'ausreichende Interesse' oder die 'Rechtsverletzung' erfüllen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzung in der bei ihm anhängigen Rechtssache erfüllt ist. Ist dies der Fall, muss das vorlegende Gericht feststellen, dass eine Verwaltungsentscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, gegenüber diesen Nachbarn keine Bindungswirkung hat."

In den Entscheidungsgründen führte der EuGH (unter anderem) aus:

"29 Mit seinen beiden Vorlagefragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 11 der Richtlinie 2011/92 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, wonach eine Verwaltungsentscheidung, mit der festgestellt wird, dass für ein bestimmtes Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Bindungswirkung für Nachbarn wie Frau Gruber hat, die vom Recht auf Erhebung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung ausgeschlossen waren.

30 Nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der



'betroffenen Öffentlichkeit', die entweder ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrenrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen der Richtlinie 2011/92 gelten.

31 Nach der Definition in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92 gehört zur 'betroffenen Öffentlichkeit' die von Entscheidungsverfahren in Bezug auf Umweltverträglichkeitsprüfungen betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran.

32 Daraus folgt, dass nicht alle unter den Begriff der 'betroffenen Öffentlichkeit' fallenden natürlichen und juristischen Personen oder Organisationen ein Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2011/92 haben müssen, sondern nur diejenigen, die entweder ein ausreichendes Interesse haben oder gegebenenfalls eine Rechtsverletzung geltend machen.

33 Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 nennt in Bezug auf die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbehelfe von Mitgliedern der 'betroffenen Öffentlichkeit' im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie zwei Fälle. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs kann von einem 'ausreichenden Interesse' oder davon abhängen, dass der Rechtsbehelfsführer eine 'Rechtsverletzung' geltend macht, je nachdem, welche dieser Voraussetzungen in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 38).

34 Um die Richtlinie 85/337 gemäß dem fünften Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/35 'ordnungsgemäß' an das Aarhus-Übereinkommen anzugleichen, übernimmt Art. 10a Abs. 1 der Richtlinie 85/337, dem Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 entspricht, fast wortgleich Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 1 des Aarhus-Übereinkommens und ist daher im Licht der Ziele dieses Übereinkommens auszulegen (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 41).

35 Nach den Angaben im Leitfaden zur Anwendung des Aarhus-Übereinkommens, den der Gerichtshof zur Auslegung von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 heranziehen kann (vgl. in diesem Sinne Urteil Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 28), stellen die beiden in Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 1 dieses Übereinkommens genannten Möglichkeiten der Zulässigkeit von Rechtsbehelfen zwei angesichts der Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Parteien des Übereinkommens gleichwertige Mittel dar, die auf das gleiche Ergebnis abzielen.



36 Nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92 bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt. Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 des Aarhus-Übereinkommens sieht insoweit vor, dass sich 'nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit ... einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren', bestimmt, was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt. Die Umsetzung dieser Zulässigkeitsvoraussetzung erfolgt unter Beachtung dieses Ziels durch das nationale Recht.

37 Ferner ist darauf hinzuweisen, dass, wenn es mangels unionsrechtlicher Vorschriften in diesem Bereich Aufgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten ist, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten der Rechtsbehelfe zu regeln, die den Schutz der dem Bürger aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, diese Modalitäten nicht weniger günstig ausgestaltet sein dürfen als die entsprechender innerstaatlicher Rechtsbehelfe (Äquivalenzgrundsatz) und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz) (Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 43).

38 Somit verfügen die Mitgliedstaaten über einen weiten Wertungsspielraum bei der Bestimmung dessen, was ein 'ausreichendes Interesse' oder eine "Rechtsverletzung" darstellt (vgl. in diesem Sinne Urteile Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 55, und Gemeinde Altrip u. a., C-72/12, EU:C:2013:712, Rn. 50).

39 Aus dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92 sowie des Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 des Aarhus-Übereinkommens ergibt sich jedoch, dass dieser Wertungsspielraum seine Grenzen in der Beachtung des Ziels findet, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren.

40 Daher steht es dem nationalen Gesetzgeber zwar u.a. frei, die Rechte, deren Verletzung ein Einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2011/92 geltend machen kann, auf subjektiv-öffentliche Rechte zu beschränken, d. h. auf individuelle Rechte, die nach dem nationalen Recht als subjektiv-öffentliche Rechte qualifiziert werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 36 und 45), doch die Bestimmungen dieses Artikels über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Mitglieder der Öffentlichkeit, die von unter diese Richtlinie fallenden Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen betroffen ist, dürfen nicht restriktiv ausgelegt werden.